

Satzung

der Gemeinde Weiskirchen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser durch das Gemeindewasserwerk Weiskirchen (Wasserversorgungssatzung) vom 15.11. 2001

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 01.08.1997 (Amtsbl.S.682/97), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530/01) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates Weiskirchen vom 15.11.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Weiskirchen betreibt als Eigenbetrieb die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss vom Grundstückseigentümer gemäß § 13 Abs. 3 beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Gemeindewasserwerk einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Das Gemeindewasserwerk räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Gemeindewasserwerk einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat beim Gemeindewasserwerk die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage schriftlich zu beantragen. Er hat sicherzustellen, dass die Eigengewinnungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, vorbehaltlich sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, erstellt wird.

§ 8

Art der Versorgung

- (1)** Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Gemeindewasserwerk ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Es ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (2)** Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1)** Das Gemeindewasserwerk ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange das Gemeindewasserwerk an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2)** Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsbedingter Arbeiten erforderlich ist. Das Gemeindewasserwerk hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3)** Das Gemeindewasserwerk hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt,
 1. wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Gemeindewasserwerk dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist,
- § 831 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 25,-- €.
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 und 2 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11

Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Weiterleitung von Wasser sowie erforderliche Schutzmaßnahmen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Gemeindewasserwerk zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschliesslich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Gemeindewasserwerkes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13

Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit dem Wasserzähler bzw. der Wasserzählereinbaugarnitur.
- (2) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar an die Versorgungsleitung angeschlossen sein. Das Gemeindewasserwerk behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen vor, mehrere Grundstücke durch einen Gruppenanschluss zu versorgen. Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. Haus- und Grundstückseigentümer müssen die Anbringung von Hinweisschildern des Wasserwerkes an den Häusern oder Grundstückseinrichtungen unentgeltlich dulden. Die nach Ziffer 2 geschaffenen Einrichtungen bleiben Eigentum des Gemeindewasserwerkes.
- (3) Der erstmalige Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede vom Anschlussnehmer bedingte Änderung bzw. Erneuerung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Gemeindewasserwerk erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 - a) Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
 - b) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 - d) Angaben über die Installation und den Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage
 - e) eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Abgabensatzung zu übernehmen und dem Gemeindewasserwerk den entsprechenden Betrag zu erstatten,
 - f) Im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (4) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Gemeindewasserwerk bestimmt.
- (5) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Gemeindewasserwerkes und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Gemeindewasserwerk hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit das Gemeindewasserwerk die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine

Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Der Hausanschluss hat rechtwinklig von der Anschlussstelle am Verteilungsnetz zum Grundstück zu verlaufen.

- (6) Für jeden Hausanschluss, jede Hausanschlusserneuerung, -unterhaltung, -änderung, -abtrennung und -beseitigung sind von dem Anschlussnehmer die tatsächlich anfallenden Kosten von der Hauptversorgungsleitung – höchstens jedoch von Fahrbahnmitte bis einschließlich Wasserzähler bzw. Wasserzählereinbaugarnitur - mit Ausnahme der Kosten für den Wasserzähler - zu zahlen, die dem Gemeindewasserwerk einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten entstehen. Das Wasserwerk kann die vorschussweise Zahlung verlangen.
- (7) Unterhaltung, Reparatur, und jede nicht vom Anschlussnehmer zu vertretende Änderung der im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teile des Hausanschlusses obliegen dem Gemeindewasserwerk. Öffentlicher Verkehrsraum im Sinne dieser Satzung ist der Straßenkörper einschließlich des ausgebauten Bürgersteiges. Ist ein Bürgersteig nicht vorhanden, so gilt als öffentlicher Verkehrsraum der Straßenkörper und zusätzlich eine Breite von höchstens 1,50 m von der Straßenbegrenzung aus gerechnet. Maßgebend ist der Straßenkörper, an dem die Versorgungsleitung liegt, an die das Grundstück angeschlossen wird. Werden Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen am Hausanschluss im öffentlichen Verkehrsraum infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Grundstückseigentümers erforderlich, so hat dieser dem Gemeindewasserwerk die tatsächlich entstehenden Kosten – einschl. der Erdarbeiten - zu erstatten.
- (8) Der auf dem angeschlossenen Grundstück liegende Teil des Hausanschlusses wird durch das Gemeindewasserwerk unterhalten und, soweit notwendig, geändert. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer, hinsichtlich des Wasserzählers das Gemeindewasserwerk.
- (9) Werden im Rahmen der Erschließung eines Wohngebietes, der Erneuerung einer bestehenden Wasserversorgungsleitung oder sonstigen Gegebenheiten Wasserhausanschlüsse bis an die Grundstücksgrenze des jeweiligen Eigentümers verlegt, so hat dieser die Kosten entsprechend Abs. 6 unmittelbar zu übernehmen.
- (10) Die Hausanschlussleitungen sind stets in einem den Anforderungen des Wasserwerkes entsprechenden Zustand zu halten. Auftretende Fehler sind dem Gemeindewasserwerk sofort zu melden, das seinerseits die unverzügliche Beseitigung veranlasst.

§ 14

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das Gemeindewasserwerk kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Gemeindewasserwerkes, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Gemeindewasserwerk oder ein vom Verband der Gas- und Wasserwirtschaft des Saarlandes e.V. anerkanntes Vertragsinstallateurunternehmen erfolgen. Das Gemeindewasserwerk ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben des Gemeindewasserwerkes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-, VGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 16

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Das Gemeindewasserwerk oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Gemeindewasserwerk zu beantragen.

§ 17

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Das Gemeindewasserwerk ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Gemeindewasserwerk berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit

der Anlage. Dies gilt nicht, wenn bei einer Überprüfung Mängel festgestellt wurden, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 18

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers, Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Gemeindewasserwerkes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Gemeindewasserwerk mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.

§ 19

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Gemeindewasserwerkes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Das Gemeindewasserwerk ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Gemeindewasserwerkes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

- (1) Das Gemeindewasserwerk stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Das Gemeindewasserwerk hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Größe sowie Anbringungsart der Messeinrichtung (Wasserzähleranlage). Die Wasserzähleranlage ist gemäß den jeweils geltenden DIN Vorschriften herzustellen. Für jeden Anschluss wird grundsätzlich nur ein Zähler installiert. Es bleibt dem Eigentümer freigestellt, hinter dem vom Wasserwerk installierten Zähler weitere Wasserzähler auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten. Für die Verbrauchsabrechnung wird jedoch nur der vom Wasserwerk beigestellte Wasserzähler abgelesen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Wasserwerks. Die Messeinrichtung ist jeweils an dem zum Verteilungsnetz nächstliegenden Raum zu installieren. Das Wasserwerk ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen. Der Anschlussnehmer darf Änderungen am Wasserzähler oder seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als Beauftragte des Gemeindewasserwerkes vorgenommen werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Gemeindewasserwerk unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Entstehen Schäden am Wasserzähler (Frost pp.), die auf schuldhaftes Verhalten des Anschlussnehmers zurückzuführen sind, trägt dieser die Kosten der Reparatur und des Ein- und Ausbaues.
- (4) Zur Vermeidung unkontrollierbarer Wasserentnahmen darf an Anschlussnehmer Wasser nur über Wasserzähler abgegeben werden. Anschlussleitungen, auch solche provisorischer Art, sind demnach vor der Inbetriebnahme mit einem Wasserzähler zu versehen. Kann der Zähler nicht in einem Gebäude untergebracht werden, so hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten einen geeigneten Zählerschacht zu errichten. Über die Bauweise dieses Schachtes entscheidet das Gemeindewasserwerk.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Der Antrag ist beim Gemeindewasserwerk schriftlich zu stellen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile maßgebend.
- (2) Ergibt sich bei der Prüfung, dass der Wasserzähler innerhalb der zulässigen gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze (im unteren Belastungsbereich +/-10 % des abgegebenen Volumens - im oberen Belastungsbereich +/- 4 % des abgegebenen Volumens) anzeigt, so hat der Anschlussnehmer die durch die Überprüfung des Wasserzählers entstandenen Kosten gemäß § 4 der Wasserwerks-Abgabenordnung zu tragen. Ergibt sich, dass der Wasserzähler über die angegebene Verkehrsfehlergrenze hinaus falsch anzeigt, so trägt das Wasserwerk diese Kosten. Der Anschlussnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren für die zuviel gemessene bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zu wenig gemessene Wassermenge. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Gemeindewasserwerk den Verbrauch für die Zeit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch der ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ansprüche nach Abs. 2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 23

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Gemeindewasserwerkes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Wasserwerks vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Wasserwerks die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Wasserwerk den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Gemeindewasserwerkes zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Gemeindewasserwerk kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Gemeindewasserwerk vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Gemeindewasserwerkes mit Wasserzählern zu benutzen. Der Zählerstand wird vor Abgabe des Wassers aufgenommen. Die verbrauchte Wassermenge wird bei Rückgabe des Standrohres in Rechnung gestellt. Der Abnehmer ist verpflichtet, für alle Schäden an dem Standrohr aufzukommen, auch für solche Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung entstehen, einschließlich der hierdurch verursachten Wasserverluste. Sollte ein Standrohr abhanden kommen, so ist der volle Wert für die Beschaffung eines neuen zu ersetzen. Die Sicherheitsleistung, die Tagesgebühr sowie die Gebühr für das durch Standrohr entnommene Wasser ergeben sich aus der Wasserwerks-Abgabenordnung.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Gemeindewasserwerk zu treffen.

§ 25

Heranziehungsbescheide

Vordrucke für Heranziehungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 26

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Gemeindewasserwerk schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat der beim Gemeindewasserwerk Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Gemeindewasserwerk unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs.1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Gemeindewasserwerk für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebender Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann aus besonderen und für das Gemeindewasserwerk nachvollziehbaren Gründen eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 27

Abgaben

- (1) Für die erstmalige Herstellung und Erneuerung der Anschlüsse werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt und für die Benutzung der Wasserleitung sowie die verbrauchten Wassermengen werden laufende Benutzungsgebühren erhoben. Für das Bereithalten der Messeinrichtung wird eine Bereitstellungsgebühr gemäß der Wasserwerks-Abgabenordnung erhoben.
- (2) Das Nähere regelt die Wasserwerks-Abgabenordnung zu dieser Satzung.

§ 28

Einstellung der Versorgung

- (1) Das Gemeindewasserwerk ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist das Gemeindewasserwerk berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Das Gemeindewasserwerk hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 29

Zwangmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1994 (Amtsbl. S. 509) und vom 24.06.1998 (Amtsbl. S 519), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 30

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Satzung erlassen werden, sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686)zuletzt geändert durch Art.I des Gesetzes vom 21.11.1997 (BGBl.I S.2742 und Art. 2 des Gesetzes vom 22.12. 1997 (BGBl. I S. 3224) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.07.1960 (Amtsbl. S.558), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.2.1997 (Amtsbl. S. 258) und vom 16.10.1997 (Amtsbl. S. 1130) in der Berichtigung vom 11.02.1998 (Amtsbl. S.195), in der jeweils gültigen Fassung zulässig.

§ 31

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Weiskirchen vom 23.11.2000 außer Kraft.

Weiskirchen, den 15. November 2001

DER BÜRGERMEISTER

(Theobald)
Dipl. Ing.